

## **Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen in Alpirsbach**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 03. September 2002

### **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Alpirsbach, soweit die Stadt Baulastträgerin ist, sowie für die Ortsdurchfahrten der klassifizierten Straßen.

### **§ 2 Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.
- (2) Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt; ferner wenn es sich nicht um eine Bundesfernstraße handelt und die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.
- (3) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch, wobei insbesondere das Stadtbild zu berücksichtigen ist.
- (4) Für die öffentlichen Märkte gelten besondere Bestimmungen.

### **§ 3 Erlaubnisantrag**

Der Erlaubnisantrag ist mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Alpirsbach zu stellen. Er ist, falls erforderlich, durch Schriftzeichen oder in sonstiger Weise zu erläutern.

### **§ 4 Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach dieser Satzung und dem beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Dies gilt auch in den Fällen des § 2 Abs. 2.
- (2) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen oder sonstigen förderungswürdigen Zwecken dient.

### **§ 5 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung ist verpflichtet
  1. der Antragsteller oder der Sondernutzungsberechtigte oder
  2. wer eine Sondernutzung ausübt, ohne hierzu berechtigt zu sein, oder
  3. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Änderung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Fälligkeit der Sondernutzungserlaubnis oder der Genehmigung oder Erlaubnis nach § 2 Abs. 2.. Wird die Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld mit der Ausübung.
- (2) Die Sondernutzungsgebühren werden zur Zahlung fällig, sobald die Gebührenfestsetzung dem Schuldner bekanntgegeben ist. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festzusetzen sind, wird der auf das laufende Rechnungsjahr entfallende Betrag sofort, die folgenden Jahrsbeträge werden jeweils zu Beginn eines Rechnungsjahres ohne besondere Aufforderung fällig. ...

## **§ 7 Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Erlaubnis oder der Genehmigung.
- (2) Wird die Sondernutzung zu einem früheren Zeitpunkt aufgegeben, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Tages, an dem die schriftliche Anzeige des Sondernutzungsberechtigten bei der Stadt eingeht oder die Anzeige dort zur Niederschrift erstattet wird.
- (3) Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.

## **§ 8 Übergangsvorschriften**

Soweit die bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehenden rechtlichen Befugnisse zur Benutzung von Straßen als Sondernutzung gelten, werden vom Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung sowie das Gebührenverzeichnis vom 03. September 2002 treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 19. März 1991 und das Gebührenverzeichnis vom 19. März 1991 außer Kraft.